

Richtlinien für Prüfungen von Assistenz- und Therapiebegleithunden mit Gültigkeit ab 1. Juli 2020

Einleitung

Die vorliegenden Hygienerichtlinie enthält Empfehlungen, um die Gefahr einer Ansteckung an COVID-19 zu minimieren. Die Basis der angeführten Maßnahmen bilden die allgemein gültigen Vorgaben des Krisenstabes der österreichischen Bundesregierung.

Umfassende Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, www.sozialministerium.at

Allgemeine Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zum Antritt zur Prüfung sind entsprechend der Prüfungsordnungen einzuhalten. Untersuchungen zur gesundheitlichen Eignung von Assistenz- bzw. Therapiebegleithunden werden mit Datum ab 1. Mai 2020 von der Prüfstelle anerkannt.

Schutzausrüstungen für die Prüfungskommissionen in allen Bereichen und für Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen im Bereich der Blindenführhunde werden von der Prüfstelle zur Verfügung gestellt, in allen anderen Bereichen sind diese vom Prüfungsveranstalter bzw. vom Prüfungskandidaten/ von der Prüfungskandidatin mitzubringen.

Prüfungen für Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde werden ab 1. Juni 2020, für Therapiebegleithunde ab 1. Juli 2020, abgehalten.

Prüfungsgebühren für Therapiebegleithundeprüfungen bleiben für Erstantritte unverändert, für Nachkontrollen werden diese im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 von 60 Euro auf 40 Euro reduziert.

Anreise zur Prüfung

Für die Anreise zur jeweiligen Prüfung gelten die vom Krisenstab der Bundesregierung vorgegebenen Verhaltensregeln im öffentlichen wie im privaten Bereich:

- Mund-Nasen-Schutz in öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mindestens einem Meter zu anderen Personen.

Prüfungen beginnend am Campus der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Es gelten die Richtlinien der Universitätsleitung und folgende Maßnahmen sind einzuhalten:

- Am gesamten Campus der Vetmeduni Vienna ist ein Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen einzuhalten.
- An der Haupteinfahrt zum Universitätscampus sowie in allen Gebäuden der Vetmeduni Vienna ist eine Einbahnregelung zu beachten. Das bedeutet:
 - Personen sollen einzeln und unter Wahrung eines Mindestabstands von einem Meter in Gebäude eintreten bzw. den Campus betreten können.
 - In Gebäuden mit Gängen, in denen der Sicherheitsabstand nicht gewahrt werden kann, wird – sofern möglich – ein Einbahnsystem festgelegt. Idealerweise erfolgen Zugang und Ausgang solcher Gebäude durch getrennte Türen.
- Am gesamten Campus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Prüfungen beginnend in privaten oder öffentlichen Bereichen

Es gelten die allgemeinen Verhaltensregeln und die Regeln zu den einzelnen Gruppen von Assistenz- bzw. Therapiebegleithunden.

Blindenführhunde

Durch die Besonderheit der Prüfung ist es nicht möglich, den empfohlenen Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den beteiligten Personen mit Ausnahme der kynologischen Sachverständigen einzuhalten. Um eine möglichst sichere Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten sind erhöhte Sicherheitsmaßnahmen nötig.

Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin, Mobilitätstrainer/Mobilitätstrainerin und Prüfungsaufsicht haben während jener Zeit der Prüfung, in der kein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden kann folgende Schutzausrüstung zu tragen:

- Schutzmaske FFP2

Für den kynologischen Sachverständigen/die kynologische Sachverständige gelten folgende Maßnahmen:

- Mindestabstand von zwei Metern zwischen Sachverständigen/Sachverständiger und dem Rest der Prüfungskommission und dem Prüfungskandidaten/der

Prüfungskandidatin.

- Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung

Servicehunde und Signalhunde

Personen, die einer Hilfe bedürfen bzw. Minderjährige müssen von einer Vertrauensperson bzw. einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden. Generell empfiehlt es sich für alle Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen, eine Person des Vertrauens in die Prüfung miteinzubeziehen. Für alle Teilnehmenden an einer Prüfung gelten folgende Maßnahmen:

- Mindestabstand von zwei Metern untereinander und zum Prüfungskandidaten/zur Prüfungskandidatin.
- Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung

Therapiebegleithunde

Der Prüfungsablauf ist von der Prüfungsveranstaltenden Organisation derart zu gestalten, dass ein sicherer Ablauf und die allgemeine Maßnahmen eingehalten werden können. Insbesondere sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Ankommende Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen müssen sich umgehend mit Wasser und Flüssigseife (mindestens 30 Sekunden) die Hände waschen oder gründlich mit Händedesinfektionsmittel desinfizieren, dies gilt ausschließlich für Menschen. Desinfektionsspender sind vom Prüfungsveranstalter bereitzustellen.
- Ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen Prüfungskommission und Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin bzw. Klienten/Klientin ist zu gewährleisten.
- Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung
- ist für alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen an der Prüfung verpflichtend.
- Klienten/Klientinnen dürfen nicht einer Risikogruppe angehören bzw. sind für den Zeitraum der COVID-19 Maßnahmen „Schauspieler/Schauspielerinnen“ als Stellvertretung ausdrücklich erwünscht.
- Ein Mindestabstand von einem Meter zwischen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin und Klienten/Klientin ist einzuhalten, körperlicher Kontakt ist jedenfalls zu vermeiden.
- Hilfsmittel, bei denen eine Berührung durch die Klienten erfolgt, sind vor und nach Gebrauch zu desinfizieren.

- Im Raum dürfen sich während der Prüfung neben der Prüfungskommission, dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin, dem Klienten/der Klientin und einer Vertretung der Ausbildungsstätte keine weiteren Personen aufhalten.
- Der Raum ist spätestens nach einer Stunde zu durchlüften.

Vorgangsweise bei Kandidaten/Kandidatinnen, die zu einer Risikogruppe zu zählen sind

Im Bereich der Assistenzhunde sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, da es sich jedenfalls um Einzelprüfungen handelt.

In der Gruppe der Therapiebegleithunde ist der Prüfungsablauf so zu gestalten, dass diese Personen vorzugsweise zu Beginn eines Prüfungstermins zeitlich getrennt von den anderen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen unter Einhaltung der Hygienebestimmungen die Prüfung ablegen können.